

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 276 (1997)

Artikel: Zum 250. Geburtstag des ältesten Schwägalp-Buches : "Gott lasse diesen Berg gesegnet sejn Jmmerdar"
Autor: Amann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-377007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum 250. Geburtstag des ältesten Schwägalp-Buches

«Gott lasse diesen Berg gesegnet sejn Immerdar»

HANS AMANN

Im Gemeindearchiv von Hundwil liegt ein altes Buch, eingebunden in Holzdeckel, überzogen mit altersgebräuntem Pergament, reich geschmückt mit eingepressten Figuren und Linienornamenten. Zwei Messingschlösser gereichen dem Band als weiteren Schutz und zugleich als vornehme Zier. Die Buchdeckel schützen die 38 auf Pergament geschriebenen Blätter des Alpbuches der Schwägalp aus dem Jahre 1747. Vor 250 Jahren hatte Christoph Frener als Alpschreiber im Mai die ersten Eintragungen vorgenommen. David Weiss aus Waldstatt war damals Alpmeister der Genossenschaft.

Über die Schwägalp findet man in zahlreichen Urkunden des Klosters St.Gallen Hinweise, aus denen hervorgeht, dass sie schon seit mehr als tausend Jahren als Weideland benutzt wird. Walter Schläpfer schreibt in der Wirtschaftsgeschichte des Kantons Appenzell A.Rh. über die Schwägalp: «Der Name (abgeleitet vom althochdeutschen Wort «sweiga» = Viehhof, Weideplatz, Viehherde) entspricht also ganz der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Gebietes. Die Alp scheint vorerst in Privatbesitz gewesen zu sein. 1353 verkaufte Konrad Waibel die Schwägalp, die er von seinem in Hundwil sesshaften

Vater geerbt hatte, an das Kloster St.Gallen.»

In den Einkünfterodeln des Klosters ist von da an regelmässig von einer Zinspflicht der «Sweigalpe» die Rede. Sie beweist, dass die Alp demnach schon in früher Zeit mit Vieh bestossen wurde. Milchprodukte aus der Alpwirtschaft waren für den klösterlichen Tisch wichtig. In einem Einkünfteverzeichnis des 14. Jahrhunderts wird neben den innerrhodischen Alpen auch die Schwägalp genannt.

In den Appenzellerkriegen ist die Alp offenbar von den ehemaligen Untertanen der Abtei beansprucht beziehungsweise beschlagnahmt worden. Sie gehörte nun den beiden Rhoden Urnäsch und Hundwil, die unter äbtischer Verwaltung ein Amt gebildet hatten. Uneinigkeiten

zwischen den beiden, welche um 1480 auftraten, wurden durch Schiedsrichter ins Lot gebracht.

Über die Entstehung der Alp-genossenschaft Schwägalp, die sich wegen ihrer Ausdehnung und der grossen Belastung für den Unterhalt von Brücken und Wegen aufdrängte, äusserte sich der Geschichtsschreiber Johann Caspar Zellweger. Er glaubt, dass die Alp-genossenschaft sicher schon 1551 bestand. Eine entsprechende Urkunde vom 30. April 1596 erwähnt die «gemeinen Alp-genossen» und sagt aus, dass ein «Anthonni Frenner von Urnäsch» als «ein geordneter alpmayster zuo Schwegalpp» gewählt worden war.

Die Beschlüsse der Alp-gemeinde über die Bestossung der Alp und deren Überwachung durch den Alpmeister wurden

Die Grosse Schwägalp heute

Die 21 Hüttenbesitzer bilden die Alp-genossenschaft Grosse Schwägalp. 13½ Hüttenrechte gehören der Gemeinde Hundwil, 2 der Gemeinde Urnäsch, 1 der Äusseren Rhode Eichberg, und Private sind mit 4½ Hüttenrechten beteiligt. Dies entspricht total 469 Kuhrechten, das heisst, dass der Auf-

trieb ebensovieler Kühe gestattet ist. Von den rund 400 Hektaren Fläche sind rund 250 Hektaren Weiden, 114 Hektaren Wald. Unkultiviert sind 25 Hektaren. Der Rest wird durch Gebäude (39 a), Strassen/Wege (380 a) und Gewässer (170 a) beansprucht.

nicht nur in Urkunden, sondern in Alpbüchern festgehalten.

Das älteste Buch der Alpge-
nossenschaft Schwägalp, jenes
aus dem Jahre 1747, dieses «Ber-
gamenty Büchly», enthält auch
Abschriften aus früheren Schrift-
stücken und Büchern, so einen
Beschluss vom 14. April 1687. Es
kann also mit Sicherheit ange-
nommen werden, dass schon seit
diesem Jahr Alpbücher geführt
wurden. Diese Bände scheinen
aber leider verlorengegangen zu
sein. Die heute noch vorhandene
Schrift der Grossen Schwägalp
entstand vor 250 Jahren und ist
somit das älteste uns erhaltene
Alpbuch der Genossenschaft. Es
enthält Eintragungen bis ins Jahr
1824.

Im Vorwort wird aufgezeigt,
«was Gemeine Alpsgenossen, der
sogenannten Schwäg Alp im
Canton Appenzell gelegen, mit-
einander auf und angenommen,
Erkennt und von Zeit zu Zeit gut
gefunden, und verabredet ha-
ben, samt Anführung derjenigen
Ehren Persohnen, so darinnen
Recht und Gerechtigkeit haben
und besitzen». Es wird aber auch
festgehalten, wann und wo die
jeweiligen Alpgemeinden gehal-
ten und wer als Alpmeister ge-
wählt wurde. «Alles treulich und
ohngefährlich.»

Das Buch beginnt mit einer
Einleitung, aus der die Gottes-
furcht jener Zeit deutlich wird.
Frommer Geist wird in den bei-
den reichen, kalligraphisch schö-
nen Titelseiten sichtbar.

Auf der ersten Seite loben die
Sennen Gott mit vier Psalmen-

Im Namen des allmächtigen Gottes

der Himmel und Erden gemacht hat, wird in diesem
Buch beschrieben und aufgezeichnet, dasjenige was gemeine Alp-
genossen, der sogenannten Schwägalp im Canton Appenzell ge-
legen, miteinander auf und angenommen, Erkennt und von
Zeit zu Zeit gut gefunden, und verabredet haben, samt Anführung
derjenigen Ehren Persohnen, so darinnen Recht und Gerechtigkeit ha-
ben und besitzen. Item wann und wo die jeweiligen Alpgemeinden
gehalten, und was für Alpmeister erwählt worden, Alle
Treulich und ohngefährlich. Seid Ausgang des Alten
Buchs, war dieses Angefangen im Maijo 1747. unter dem
David Weiss aus der Waldstatt, Alpmeister, und Christoph
Frener von Urnäsch, Alpschreibern. Gott sey mit uns.

Alles Gottes Weisheit, Allmacht, Liebe, fast allem Fleisch zur Nahrung und Ge-
nuss, und zwar von selbst, in solchem Überfluss, das Gras nicht aus der Erde tri-
be, müsst alles, was da lebt, vergehn, weil alle Körper, welche leben,
wann wir dar-
auf recht Achtung geben, durch Gras sich nähren und bestehn.
Es wird in Thier-, ja gar in Menschenfleisch verkehrt, es wird zu Milch, die an-
fangs alles nährt, es wird zu Saamen und Geblüte, bewundert dann des Schöpfers
Güte, und danket Ihm ohn Unterlass, für Klee und Kraut, für Laub und Gras.

Im Namen des allmächtigen Gottes,

der Himmel und Erden gemacht hat, wird in diesem Buch beschrieben und auf-
gezeichnet, dasjenige was gemeine Alpsgenossen, der sogenannten Schwäg Alp im
Canton Appenzell gelegen, miteinander auf und angenommen, Erkennt und von
Zeit zu Zeit gut gefunden, und verabredet haben, samt Anführung derjenigen Eh-
ren Persohnen, so darinnen Recht und Gerechtigkeit haben und besitzen. Item
wann und wo die jeweiligen Alpgemeinden gehalten und was für Alpmeister er-
wählt worden, Alle Treulich und ohngefährlich. Seid Ausgang des Alten Buchs,
war dieses Angefangen im Maijo 1747 unter dem David Weiss aus der Waldstatt,
Alpmeister, und Christoph Frener von Urnäsch, Alpschreibern. Gott sey mit
uns.

Wann Gottes Weisheit, Allmacht, Liebe fast allem Fleisch zur Nahrung und Ge-
nuss, und zwar von selbst, in solchem Überfluss das Gras nicht aus der Erde tri-
be, müsst alles, was da lebt, vergehn, weil alle Körper, welche leben, wann wir dar-
auf recht Achtung geben, durch Gras sich nähren und bestehn.

Es wird in Thier-, ja gar in Menschenfleisch verkehrt, es wird zu Milch, die an-
fangs alles nährt, es wird zu Saamen und Geblüte, bewundert dann des Schöpfers
Güte, und danket Ihm ohn Unterlass, für Klee und Kraut, für Laub und Gras.

versen als den Schöpfer der Natur und bitten ihn, es möge «dieser Berg gesegnet sein immerdar». Ähnlich wie in der Präambel unserer Bundesverfassung stehen auf dem zweiten Blatt die eindrucksvollen Worte «Im Namen des allmächtigen Gottes der Himmel und Erden gemachet hat» und enden mit dem Wunsch «Gott sy mit uns».

Dann folgen auf den nächsten Pergamentblättern die 32 Bestimmungen, an welche sich die Alpgenossen und Sennen zu halten haben. Das Alpbuch setzt alte Rechtsverhältnisse fort, die im Lauf der Jahre immer wieder überarbeitet und den Zeitverhältnissen angepasst wurden. Vermerkt sind in den neueren Büchern auch Änderungen in der Geldwährung, das neue Obligationenrecht, das Forstgesetz, die Alpinspektion. Interessant sind die Protokolle über die Wahlen, die Rechnungsablage, Vorschläge zur Alpverbesserung. Aber auch Besitzerwechsel, nachbarliche Beziehungen und Grenzbereinigungen gaben immer wieder zu reden und mussten schriftlich festgehalten werden. Zur Illustration, wie die Satzungen von 1747 immer wieder den zeitweiligen Verhältnissen angepasst wurden, seien einigen bemerkenswerten alten Vorschriften die neueren Versionen gegenübergestellt. Sie sind, besonders was die Höhe der Geldbussen anbelangt, aber auch längst wieder überholt.

«Zum Ersten, Welcher Seinem Vieh vor Tag in die Allp fahrth,

Soll Buoss Geben 2 Pfund Pfennige.» Diese erste Weisung wurde neu formuliert und hiess darauf: «Wer mit seinem Vieh vor Tagesanbruch in die Alp fährt, hat eine Busse von 5 Franken zu bezahlen.»

Dass alle Sennen der Genossenschaft die Schwägalp am gleichen Tag zu bestossen haben, versteht sich für eine Gemeinalp von selber. Dennoch wurde in der neunten Satzung festgehalten: «Item soll ein Jeder vor Handen seyn, Wan man jnen farth und die Allpsgehen hat, und Sagen, wie vill er Kuhrecht Bestosse und welcher sein Gaden Lasst Oed stohn, dass niemand keinen Bescheid kan geben, der soll zu 10 : bz Buss Erleggen.» In der neueren Version heisst dies: «Sowohl bei der Auffahrt als auch bei der Abrechnung muss der Senn oder ein Knecht von jeder Hütte zugegen sein, um dem Alpmeister die nötige Auskunft erteilen zu können.»

Eine besonders harte, aber einleuchtende Weisung hält unter Nummer 15 fest, «Wer etwass anders mieth in wehrender Allfahrt als Recht-Saltz, der soll Buss geben nach erkantnus Meinen gnädigen Hr. und Soll ohne alle gnad sen Viech uss der Allp Triben werden und solle auch Keiner zu Keinen anderen Zeiten Mieten, dan wan man die Küh inen bünt und der thür und auch nichts anders als recht saltz.»

Diese Bedingung bedarf verständlicherweise nicht nur einiger Erklärungen, was die Sprache, sondern auch deren Inhalt

betrifft. Mit «Miete» oder «Miethe» ist nichts anderes als Salzlecke gemeint. In alten Geschichten ist die Rede von Sennen, die anscheinend mit unrechtmässigen Mitteln erreichen, dass ihre Kühe besser gediehen als die ihrer Nachbarn. Dabei ist mit unrechtmässigen Mitteln eine besondere Salzlecke gemeint, ursprünglich wohl abergläubisch ein Zaubersalz, das den Kühen in der Umgebung derer, die das verfälschte Salz genossen hatten, das Fressen verleiden sollte. Um jede missbräuchliche Verwendung solcher Produkte auszuschalten, hielt das neue Reglement klar fest: Dem Vieh darf als Miete nur reines Salz und bloss unter der Stalltüre gereicht werden; Zuwiderhandelnde würden aus der Alp gewiesen.

Der Alpmeister, der Vorsitzende der Alpgenossenschaft, welcher für seine Bemühungen «5 Küh Gräser Lohn» bekam, das heisst Weidrecht für 5 Kühe, hatte bei seiner Wahl zu versprechen, «die Alp in Ehren zu haben, zu schützen und zu schirmen als sein Eigen Gut». So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Appenzeller Witz

«Du, s hed mer trommt, de Tüfel hei di wele hole. Er hei di aber möse stoh ond goh loo, denn über Berg ond Tal hei er dii nüd möge träge, ond de Strooss noe hei er si gschämmet mit deer!»